



Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

7 A 43/18

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - [REDACTED] -277 -

- Beklagte -

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 26. April 2022 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als
Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage
zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des insgesamt vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm den subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Nach seinen eigenen Angaben ist der Kläger am 1998 in /Tschad geboren und tschadischer Staatsangehöriger vom Stamm der Mahmoudia. Am 15.08.2015 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 04.09.2015 einen Asylantrag vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 14.06.2017 erklärte der Kläger zu seinen Fluchtgründen, er komme aus dem Ort

Wegen eines Streits habe er ein Problem gehabt. Mit einem anderen Dorfbewohner vom Stamm der Muba habe er sich um das Wasser des Brunnens gestritten. Wasser sei sehr knapp bei Ihnen. Er sei gerade mit einem Kanister am Brunnen und noch nicht fertig mit dem Wasser holen gewesen, als der andere Dorfbewohner ebenfalls mit einem Kanister angekommen sei. Der andere habe ihm gesagt, er solle ihn an den Brunnen lassen, bevor das Abwasser alle sei. Er habe entgegnet, ihn nicht heranzulassen, bevor er selbst fertig sei, weil er zuerst dort gewesen sei. Dann habe der andere mit einem Messer auf ihn eingestochen. Damit habe er nicht gerechnet, ansonsten hätte er auch sein Messer zur Hand genommen. Der andere Dorfbewohner habe ihn mit dem Messer sowohl am Bein als auch am Oberkörper gestochen. Es sei üblich, dort ein Messer zu tragen, da es viele Auseinandersetzungen in seinem Dorf gebe. Die Regierung unternehme nichts dagegen. Er schlafe sogar mit einem Messer in der Nähe. Ständig gebe es Streitereien zwischen den Stämmen in seinem Dorf, fast wöchentlich. In der Nähe seien Kinder gewesen, die seine Eltern informiert hätten. Man habe ihn auf einem Pferd in das nächstgelegene Krankenhaus gebracht. Von dort sei er in das Krankenhaus der nächstgrößeren Stadt verlegt worden. Sechs Monate lang habe er stationär in dem Krankenhaus behandelt werden müssen. Sein Onkel habe ihn im Krankenhaus besucht und ihm gesagt, dass er das Land verlassen solle.

Anderenfalls müsse er mit 16 Jahren zum Wehrdienst. Er habe nicht mehr ins Dorf zurückkehren können, aus Angst, der Streit mit dem anderen Dorfbewohner könne Wiederaufleben und er könne erneut schwer verletzt werden oder etwas Schlimmeres könne passieren. Zudem sei die wirtschaftliche Not, in der die Familie lebte, nicht mehr für ihn zu ertragen gewesen. Primär ausschlaggebend dafür, dass er das Land Richtung Libyen verlassen habe, sei, dass aufgrund des Streits mit dem anderen Dorfbewohner im Dorf ein Krieg entstehen würde, wenn er zurückkehre. Alles würde Wiederaufleben, was damals passiert sei. Der Dorfbewohner namens _____ habe damals auf ihn eingestochen und sei einfach weggelaufen. Nach den Vorstellungen seines Stammes und auch des Stammes des Angreifers sei dies nicht ehrenhaft. Wenn er zurückgekommen wäre, wäre es die Pflicht gewesen, dass _____ ihn bei seiner Rückkehr töte. Dies würde er nachholen, wenn er zurückkehre. Es würde dann zu einer großen Auseinandersetzung kommen. Als Mahmuodia habe er nicht zu den angestammten Bewohnern des Dorfes gehört und er hätte dem Angreifer damals Platz machen und ihn zuerst Wasser holen lassen müssen.

Sein Onkel habe ihm Geld gegeben, um den Tschad verlassen zu können. Sein Onkel lebe im Nachbardorf seiner Familie. Dort lebten noch seine Mutter, zusammen mit seinem älteren Bruder, welcher verheiratet sei und Familie habe. Weiterhin lebten noch seine Schwester und Teile der Großfamilie im Tschad. Die Schwester habe auch eine eigene Familie. Sein Vater und sein Großvater seien verstorben. Eine Schule habe er nicht besucht. Geld habe er sich dadurch verdient, dass er auf das Vieh von fremden Leuten aufgepasst habe. Das Geld habe er seiner Familie gegeben. Das sei im Tschad so üblich. Seine Familie habe unter sehr schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt. Als nicht sesshaftes Volk seien sie vom Stamm der Mahmoudia im Dorf nicht so gut angesehen. Sein Vater sei umgebracht worden, als er drei Jahre alt gewesen sei. Das wisse er nur aus Erzählungen. Es solle so gewesen sein, dass man seiner Familie habe die Tiere stehlen wollen und die Diebe hätten seinen Vater umgebracht.

Er habe in einer Strohhütte am Rande des Dorfes gelebt. Sein Bruder sei Viehhändler und lasse dort auch sein Vieh weiden. Die große Dürre im Sommer sei aber ein Problem. Sein Bruder habe einen Personalausweis. Er selbst besitze keine Papiere, weil man dafür Geld bezahlen müsse im Tschad. Sein Bruder sei drei Jahre lang Soldat gewesen. Als der Vater verstarb, habe er einen Antrag gestellt, vom Militärdienst befreit zu werden, damit er die Familie versorgen könne. Er habe gewusst, dass er mit 16 zu Militärdienst hätte gehen müssen. Es bestehe ein Kriegskonflikt zwischen dem Tschad und dem Sudan und dort müssten auch die Soldaten des Tschad kämpfen. Er habe aber nicht kämpfen wollen. Wenn er heute zurückkehre, werde er fünf Jahre Haft dafür bekommen, dass er aus dem Tschad geflohen sei und müsse den Wehrdienst für fünf

Jahre nachholen. Am 2013 habe er sein Heimatland verlassen und sei nach Libyen gekommen. In Libyen habe er als Sicherheitsmann bei einer Lebensmittelfirma gearbeitet. In Italien sei er am 11.08.2015 angekommen und von dort aus vier Tage später nach München gekommen.

Mit Bescheid vom 12.01.2018 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf internationalen Schutz und Gewährung von Asyl ab, stellte fest, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote vorlägen und drohte ihm unter einer Ausreisefrist von 30 Tagen die Abschiebung in die Republik Tschad an. Da die reine Pflicht zur Ableistung eines Militärdienstes keine staatliche Verfolgung darstelle, unterfalle die Heranziehung zum Wehrdienst nicht dem Schutz der §§ 3 AsylG. Jeder souveräne Staat habe grundsätzlich das Recht, seine Staatsangehörigen zum Wehrdienst heranzuziehen. Der vom Kläger angegebenen gewalttätige Angriff beim Streit um Wasserversorgung in seinem Heimatdorf sei als kriminelles Unrecht zu betrachten.

Hinsichtlich der vorgebrachten Furcht vor erneuten Übergriffen der Dorfbewohner stehe dem Kläger staatlicher Schutz zur Verfügung und er müsse sich auf internen Schutz in einem anderen Landesteil verweisen lassen. Insbesondere in der ausreichend anonymen Hauptstadt N'Djamena sei es dem Kläger zuzumuten, sich niederzulassen, ohne dem Zugriff der Dorfgemeinschaft ausgesetzt zu sein. Der Kläger sei ein gesunder Mann im erwerbsfähigen Alter, so dass es ihm möglich sei, sich zumindest am Rande des Existenzminimums eine Lebensgrundlage zu erwirtschaften.

Hiergegen hat der Kläger am 23.01.2018 Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, mit seiner Mutter habe er während der Herbstzeit in einer Hütte in gewohnt. Im Sommer sei aufgrund der Dürre kein Wasser vorhanden. Traditionell wandere sein Stamm dann auch. Wegen der Dürre habe die Regierung Wasserbecken gebaut. Diese seien aber von Mitgliedern des Stammes Kanenbou bewacht worden. Diese hätten bestimmt, wer zu welcher Zeit und in welcher Menge Wasser entnehmen dürfe. Er sei an ein solches Wasserbecken gekommen, als gerade kein Mitglied des bewachen den Stammes anwesend gewesen sei. Er habe nicht warten wollen, sondern sich das Wasser genommen, weil er durstig gewesen sei. Dabei sei er von einem Mitglied des Stammes überrascht worden, der ihn sogleich wegen des Verstoßes gegen die Regeln der Wasserentnahme zusammengeschlagen und niedergestochen habe. Der Bewacher der Wasserstelle habe ihn eigentlich töten müssen. Diesen Auftrag habe er von seinem Stamm erhalten, für den Fall, dass er, der Kläger, überleben werde. Nach Stammesrecht sei das Wasserholen ohne Erlaubnis mit dem Tode zu bestrafen. Sein Stamm werde verachtet, da sie Nomaden seien. Im Herbst, wenn sie sich in Hütten

niederließen, gebe es eine Volkszählung der Mahmoudi, damit die Regierung wisse, wer zum Militärdienst eingezogen werde. Grundsätzlich gelte die Wehrpflicht ab 18 Jahren, nur die Mahmoudi würden ohne Einberufungsbefehl schon mit 16 Jahren eingezogen. Als er im Krankenhaus gelegen habe, sei das Militär vorbeigekommen und sein Onkel habe seinen Namen auf einer Liste der Wehrpflichtigen gesehen. Einsätze beim Militär seien oft in Krisengebieten. Einsätze gegen Terrorgruppen seien wahrscheinlich. Die staatlichen Sicherheitsbehörden würden bei Stammesauseinandersetzungen grundsätzlich nicht eingreifen. Zudem würde seinem Stamm grundsätzlich eine oppositionelle Haltung zugeschrieben, so dass er keine staatliche Hilfe erlangen könne. Es sei im Tschad nicht unüblich, dass Soldaten, denen eine Nähe zur Opposition zugeschrieben werde, einfach verschwinden würden. Der gegenwärtige Präsident unterdrücke die Opposition. Er habe Sorge vor einer Zwangsrekrutierung, außerdem vor einer fünfjährigen Haft, weil er sich mit seiner Ausreise dem Militärdienst entzogen habe.

In der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2021 hat der Kläger seinen ursprünglich auch auf die Zuerkennung von Asyl (Art. 16 a GG) sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) gerichteten Antrag zurückgenommen und beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen

und den Bescheid der Beklagten vom 12.01.2018 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat mit Beschlüssen vom 22.07.2021 und vom 02.09.2021 Beweis erhoben über die Strafbarkeit von Wehrdienstentziehung in der Republik Tschad durch Auskünfte des Auswärtigen Amtes sowie von Amnesty International. Hinsichtlich des Inhalts der erteilten Auskünfte wird auf Bl. 72-73 und Bl. 76-79 der Gerichtsakte verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung der Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 AsylG) kann trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung ergehen, da sie form- und fristgerecht geladen wurde und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Fall des Ausbleibens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen ist die als Verpflichtungsklage zulässige Klage unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 12.01.2018 ist, soweit er mit der Klage angegriffen ist, rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat nach der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG.

Dem Kläger droht bei einer etwaigen Rückkehr in den Tschad kein ernsthafter Schaden im Sinne dieser Vorschrift, mithin die Verhängung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Soweit der Kläger vorgetragen hat, im Fall der Rückkehr in den Tschad seine Inhaftierung aufgrund einer Verletzung von Vorschriften des tschadischen Wehrstrafrechts durch seine Ausreise im Alter von etwa 16 Jahren zu befürchten, ist die erkennende Einzelrichterin nach den unter Beweisbeschluss vom 22.07.2021 eingeholten Auskünften des Auswärtigen Amtes vom 07.01.2022 und der NRO Amnesty International vom 09.02.2022 nicht davon überzeugt, dass dem Kläger eine Inhaftierung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Der Prüfung ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, 10 C 23/12, Rn. 32 - juris.). Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten

Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Tatsachen.

Die Bedingungen in den 41 tschadischen Gefängnissen sind aufgrund von Nahrungsmittelknappheit, starker Überbelegung, körperlicher Misshandlung und unzureichenden sanitären Bedingungen und medizinischer Versorgung hart und potenziell lebensbedrohlich. Im August 2020 stellte die Nationale Menschenrechtskommission (CNDH) fest, dass von einer 58-köpfigen Gruppe Untersuchungshäftlinge 44 aufgrund der Überbelegung in einer Zelle, die für 20 Personen ausgelegt war, der drückenden Hitze, der Trockenzeit und dem Fehlen von ausreichend Nahrung und Wasser verstarben (U.S. Department of State - USDOS - Chad 2020 Human Rights Report S. 3 f.).

Dass dem Kläger eine Haftstrafe unter den in tschadischen Gefängnissen herrschenden unmenschlichen und erniedrigenden Bedingungen droht, ist jedoch nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit festzustellen.

Nach den insoweit übereinstimmenden eingeholten Auskünften beginnt der verpflichtende Wehrdienst frühestens mit der Vollendung des 20. Lebensjahres. Für Personen, die sich freiwillig für den Wehrdienst einschreiben, beträgt das Mindestalter 18 Jahre. Für die Heranziehung zum Wehrdienst werden jährlich per Dekret durch den tschadischen Ministerrat budgetabhängig Quoten festgesetzt. So lag nach Auskunft des Auswärtigen Amtes im Jahr 2018 die Haushaltsquote für Wehrdienstpflicht bei 11.000 Personen. Grundsätzlich sind laut Auswärtigem Amt um das Jahr 2000 jährlich etwa 170.000 Geburten zu verzeichnen (mit steigender Tendenz), sodass nicht alle Personen, die das Wehrpflichtiger Alter erreichen, auch tatsächlich zum Dienst eingezogen werden dürften. Dazu kommt nach Auskunft des Auswärtigen Amtes, dass insbesondere bei nomadisch lebenden Volksgruppen - wie der Kläger zu seiner Herkunft vorträgt - teilweise Geburteneinträge in Personenstandsregistern fehlen und dass es kein allgemeines Meldewesen für alle Bürger gibt. Dies ist laut Auswärtigem Amt Ursache für die Nichteinziehung vieler Dienstpflichtiger. Auch wehrpflichtige Personen, welche bereits selbst Kinder haben oder zum Beispiel als erstgeborene Söhne die Versorgung der Familie übernehmen müssen, werden nicht rekrutiert. De facto ist der Staat darauf angewiesen, dass sich Wehrdienstpflichtige aktiv für den Dienst melden. Das Auswärtige Amt berichtet, dass seit 2015 die Regierung versucht, durch wiederkehrende Werbemaßnahmen junge Menschen für den Dienst an der Waffe zu verwenden. Dazu seien Anwerbeteams über einen Zeitraum von zwei Monaten im gesamten Land unterwegs. Eine systematische Suche nach

Wehrpflichtigen scheinbar aber nicht stattzufinden. Selbst wenn der ältere Bruder des Klägers, wie dieser in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, im wehrpflichtigen Alter von solchen Anwerbe-Teams rekrutiert wurde, folgt daraus kein Risiko einer Inhaftierung des Klägers. Laut Amnesty International spricht der - als wahr unterstellte - Vortrag des Klägers, dass er beim Militär noch keine Fingerabdrücke abgegeben habe, dafür, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise und auch gegenwärtig nicht als Armeezugehöriger galt. Entgegen dem Vortrag des Klägers, dass der Strafrahm für die Missachtung des von ihm als erhalten behaupteten Einberufungsbescheid fünf Jahre betrage, ist nach Auskunft von Amnesty International ein Strafrahm zwischen zwei und fünf Jahren nach dem *Code de la Justice Militaire* nur bei bereits bestehender Armeezugehörigkeit vorgesehen. Nach der Auskunft von Amnesty International wäre der vom Kläger vorgetragene als im Alter von 17 Jahren bei seiner Familie eingegangene Einberufungsbefehl nach dem tschadischen Recht rechtswidrig gewesen, sodass es auch an einer Rechtsgrundlage für eine Bestrafung aufgrund der Missachtung eines Einberufungsbefehls fehlen würde. Den behaupteten Einberufungsbefehl konnte der Kläger nicht vorlegen. Das Foto eines auf den 17.04.2015 datierten Textes, mit dem von einem Kommandanten der Legion N°3 nach dem Kläger gesucht worden sein soll, weist weder behördliche Erkennungszeichen wie Stempel o.ä. auf, noch enthält er einen Adressaten. Vor dem Hintergrund, dass der Kläger angegeben hat, halbnomadisch gelebt und keine feste dauernde Adresse gehabt zu haben, konnte er auch auf Nachfrage nicht plausibel erklären, wie seine Familie dieses Schreiben erreichte und an wen es sich richten sollte, zumal er im Alter von 17 Jahren noch nicht wehrdienstpflichtig war und auch auf Nachfrage angab, nie selbst von einem Rekrutierungsteam aufgesucht worden zu sein oder Kontakt gehabt zu haben.

Selbst wenn, was der Kläger behauptet, in seinem Einzelfall auf Grundlage einer Verwaltungsanweisung eine Einberufung von Minderjährigen in Betracht gekommen wäre, ist es gegenwärtig unwahrscheinlich, dass der Kläger eine solche Einberufung erhalten hat und ebenso unwahrscheinlich, dass seine damit verbundene Wehrdienstentziehung durch die Ausreise im Falle einer Rückkehr in den Tschad nunmehr zu einer Inhaftierung führen wird. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes gibt es im Tschad kein Register- und Meldewesen und mit Ausnahme weniger urbaner Gebiete de facto auch keine Postzustellungsmöglichkeiten. Dies deckt sich mit den Angaben des Klägers, seine Familie habe keinen festen Wohnsitz gehabt, sondern nomadisch gelebt. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger, wie er behauptet, im Alter von 15 Jahren ohne feste Adresse ein Schreiben erhalten haben soll, mit der Ankündigung fünf Jahre später zu Militär zu müssen, worauf hin er sich nicht gemeldet habe, was dann zwei Jahre später zu der von ihm als Foto vorgelegten „Vermisstenanzeige“ ohne

jeglichen Stempel oder anderen Herkunftsbeleg geführt haben soll, gibt es nach Auswertung der Auskünfte des Auswärtigen Amtes und von Amnesty International nicht. Zudem wurde vom neuen Präsidenten Mahamat Idriss Deby am 02.11.2021 die Aufhebung der Wehrpflicht verkündet. Amnesty International geht davon aus, dass die Wehrpflicht derzeit auch nicht vollzogen wird. Selbst wenn es aus Sicht von Amnesty International nicht auszuschließen ist, dass eine Verweigerung des Wehrdienstes in der Vergangenheit nach Aussetzung der Wehrpflicht noch (nachträglich) bestraft werden könnte, ist dies zur Überzeugung der Einzelrichterin nicht beachtlich wahrscheinlich. Nach der Gesamtschau des in den Auskünften dargestellten Systems der Heranziehung bzw. Anwerbung zum Wehrdienst von Wehrdienstpflichtigen bzw. Freiwilligen vor dem Hintergrund der finanziellen Beschränkungen und des fehlenden Meldewesens, insbesondere bei den nomadisch lebenden Staatsangehörigen, ist es unwahrscheinlich, dass der tschadische Staat den Kläger nach wie vor strafrechtlich verfolgt und ihn infolge einer Wiedereinreise aufgrund der Tatsache, dass er sich im wehrpflichtigen Alter nicht in seinem Heimatland aufhielt, sondern dieses bereits im Alter von 15 Jahren verließ, wegen Wehrdienstentziehung verurteilen und inhaftieren wird. Angesichts der gegenwärtigen Aufhebung der Wehrpflicht ist auch nicht erkennbar, dass der tschadische Staat gegenwärtig ein erhöhtes Interesse an einer Disziplinierung der wehrpflichtigen Bürger hinsichtlich befürchteter Fahnenfluchten hat.

Soweit der Kläger Übergriffe wegen einer vor über acht Jahren geschehenen Auseinandersetzung um Wasser an einem Brunnen mit einer Dorfgemeinschaft fürchtet, hat er hierzu nichts vorgetragen, was eine entsprechende Gefahr als wahrscheinlich begründen würde. Seine Familie lebt nach seiner Aussage nach wie vor an dem Ort, den er verlassen hat und es gab während seines Aufenthalts außerhalb des Landes keine dahingehenden berichteten Schwierigkeiten.

Auch aus den nach wie vor schwierigen Lebensumständen in der Republik Tschad folgt nichts Anderes. Denn es fehlt jedenfalls an einem erforderlichen Akteur gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 3 c AsylG. Es ist in der Rechtsprechung des EuGH geklärt, dass ein ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15b RL 2011/95/EU eine Situation nicht erfasst, in der eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung auf fehlende Behandlungsmöglichkeiten einer Krankheit im Herkunftsstaat zurückzuführen ist, solange die notwendige Versorgung nicht absichtlich verweigert wird. Dies folgt daraus, dass Art. 6 RL 2011/95/EU eine Liste der Akteure enthält, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. Schäden im Sinne des Art. 15 RL 2011/95/EU müssen daher von bestimmten Dritten verursacht werden (EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014, - C-542/13 -, juris). Diese Auslegung stimmt mit der herrschenden Auffassung in der Literatur und Rechtsprechung überein (VG Berlin, Urteil vom 10. Juli

2017, - VG 34 K 197.16 A -, juris; VG Lüneburg, Urteil vom 15. Mai 2017, - 3 A 156/16 -, juris; VG Osnabrück, Urteil vom 15. Mai 2017, - 1 A 19/17 -; Marx, AsylG [9. Auflage] § 4 Rn. 32; Hailbronner, Ausländerrecht [2017], § 60 Rn. 57).

Dem Kläger droht bei Rückkehr auch keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG).

Zwar belegen die eingeführten Erkenntnismittel das Vorkommen von gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen im Tschad. Auch die radikal-islamistische Gruppierung Boko Haram verübt Anschläge auf Armeeeinrichtungen und die Zivilbevölkerung in der Region um den Tschadsee nordwestlich der Hauptstadt N'Djamena (BAMF, Briefing-Notes v. 09.08.2021, S. 13). Im Vergleich zu den Nachbarstaaten Niger, Kamerun und Nigeria ist der Tschad von diesen Terrorakten aber weniger betroffen (KAS, Länderbericht: Tschad vor ungewisser Zukunft, 05.04.2022 S. 1). Im Frühjahr 2021 kam es nach dem Tod des damaligen Präsidenten Deby zu Kämpfen zwischen der tschadischen Armee und Rebellengruppen, die von der Armee am 09.05.2021 für beendet erklärt wurden (BAMF, Briefing Notes v. 10.05.2021 S. 11). Der Konflikt muss zumindest ein gewisses Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen; Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen genügen insoweit nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 -10 C 4/09 - juris, Rn. 23). Infolge des Konflikts muss vielmehr eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Ausländers als Zivilperson bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 -10 C 4.09 - juris, Rn. 32 ff.). An dieser Intensität fehlt es hier. Den Erkenntnismitteln kann nicht entnommen werden, dass die genannten Auseinandersetzungen im Tschad ein derartiges Ausmaß erreichen. Es liegt letztlich eine Gefahr vor, der die Bevölkerung des Tschad allgemein ausgesetzt ist, was jedoch nach dem Erwägungsgrund Nr. 35 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellt, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Der

Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl 1952 II S. 685) - EMRK - ergeben, umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in welchem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht (vgl. BVerwG, Urt v. 31.01.2013 -10 C 15.12-juris).

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei "nichtstaatlichen" Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein "verfolgungsmächtiger Akteur" (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung "zwingend" sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (BVerwG, Urteil v. 04.07.2019- 1 C 45.18-juris Rn. 12 m.w.N.). Diese Gefahren müssen ein Mindestmaß an Schwere aufweisen, was erreicht sein kann, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (BVerwG, Urteil v. 04.07.2019, a.a.O. m.w.N.).

Nach Einschätzung der Einzelrichterin wäre der Kläger einer solchen unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt. Denn unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers ist es aufgrund seiner dort noch lebenden Familienangehörigen, zu denen er nach wie vor in regelmäßigem Kontakt steht, nicht beachtlich wahrscheinlich, dass er bei einer Rückkehr in die Republik Tschad alsbald mangels der Erreichbarkeit einer existenzsichernden Lebensgrundlage in eine solche Gefahrenlage geriete.

Zwar ist die Republik Tschad eines der am wenigsten entwickelten Länder der Welt. Auf dem „Human Development Index (HDI)“- Ranking des UN Development Programme ist Tschad für das Jahr 2020 auf Rang 187 von 189, hinter dem Südsudan, gelistet (<http://hdr.undp.org/en/content/latest-human-development-index-ranking>, zuletzt abgerufen am 06.07.2021).

Von den rund 16 Mio Einwohnern leben etwa 80% unter der Armutsgrenze. Lebensgrundlage für den überwiegenden Teil der Bevölkerung ist die Landwirtschaft (etwa 70% mit hohem Anteil von Subsistenzwirtschaft). Ein moderner Privatsektor existiert nur in Ansätzen, produzierende Betriebe gibt es nur wenige. Der Staatshaushalt ist stark vom Ölsektor abhängig (50% der Einnahmen, 2/3 des BIP). (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Tschad - v. 23.05.2016 S.17). Ein wirksamer Krankenversicherungsschutz fehlt. Viele Menschen meiden deshalb das Gesundheitssystem und wenden sich an traditionelle Heiler. Das

Gesundheitswesen hat sich im Tschad aufgrund der instabilen politischen Lage der letzten Jahrzehnte nur rudimentär ausbilden können. Zwar hat sich die Situation durch die Unterstützung des Europäischen Entwicklungsfonds in den letzten Jahren verbessert, aber nach wie vor sind die ländlichen Gebiete unzureichend versorgt und die Bevölkerung weist einen sehr schlechten allgemeinen Gesundheitszustand auf. Vor allem die Mütter- und Kindersterblichkeit ist im afrikanischen Vergleich sehr hoch (BFA, Länderinformationsblatt, a.a.O. S.18). Die Bevölkerung wächst um 3% jährlich; die Geburtenrate liegt bei 6,4 Kindern pro Frau und ist damit eine der höchsten der Welt (OCHA, Chad - Country Profile, 01.09.2019). Die Bevölkerung gehört zu den durchschnittlich am wenigsten gebildeten in Afrika (die Alphabetisierungsrate bei Erwachsenen liegt bei 22,3 Prozent). Der Zugang zu allen sozialen Grunddiensten ist schlecht (OCHA, Country Profile, a.a.O. Sept. 2019). Der Tschad ist laut 2016 Climate Change Vulnerability Index das am stärksten durch den Klimawandel gefährdete Land. Das Land ist mit wiederkehrenden extremen Wetterbedingungen wie Dürren und Überschwemmungen konfrontiert, während es an institutionellen und kommunalen Kapazitäten fehlt, um sich anzupassen und die Folgen abzumildern. Im Jahr 2019 haben schwere Überschwemmungen mehrere Provinzen im Tschad betroffen, mit starken Auswirkungen im Norden und Osten. Die Größe des Tschadsees, von dem 30 Millionen Menschen leben, ist von 25.000 km² im Jahr 1963 auf ein Zehntel seiner Größe zurückgegangen aufgrund von stark verminderten Regenfällen oder Regenausfällen in Verbindung mit dem Klimawandel sowie durch menschliche Wassernutzung und Aktivitäten. (OCHA, Country Profile, Sept. 2019). Nach den Statusberichten von OCHA waren im Jahr 2019 etwa 4,3 Mio Menschen von humanitärer Hilfe abhängig, im April 2020 waren es 5,3 Mio und damit etwa ein Drittel der Bevölkerung. Von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen waren im Jahr 2019 bereits über 3,3 Mio Menschen (OCHA, Country Profile Sept. 2019, OCHA, Chad-Situation Report 24.04.2020). Schwindende Land-, Futter- und Wasserressourcen und demografisches Wachstum haben zu einem steigenden Trend von Konflikten zwischen Hirten und Bauern geführt (OCHA, Country Profile Sept. 2019).

Zusätzlich zu dieser Situation wirken sich zwei weitere Faktoren verschärfend aus; die Folgen der aktuellen COVID-19-Pandemie und die Vertreibungen nach den Militäroperationen in der Provinz Lac. Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, hat die tschadische Regierung in 2020 restriktive Maßnahmen ergriffen, insbesondere die Schließung der Grenzen, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Schließung von Geschäften mit Ausnahme derjenigen, die Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte verkaufen. Diese Maßnahmen beeinträchtigten das reibungslose Funktionieren der Märkte und schränkten die Einkommensmöglichkeiten der meisten Haushalte ein (OCHA, Situation Report, 24.04.2020). Gegenwärtig sind die

Beschränkungen wieder aufgehoben (Tsch<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/tschad-node/tschadsicherheit/225774ad>: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt (auswaertiges-amt.de), abgerufen am 25.04.2022). Nach dem gewaltsamen Tod des seit 30 Jahren regierenden Staatspräsidenten Idriss Deby Itno im April 2021 hat ein Militärischer Übergangsrat unter Führung seines Sohnes Mahamat Idriss Deby Itno die Macht übernommen. Das Land befindet sich in einer politischen Transitionsphase (https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/tschad-node/tschadsicherheit/225774#content_0, abgerufen am 06.07.2021). Nahe der Grenze zu Libyen liefern sich Soldaten aus dem Tschad seit Längerem Kämpfe mit der Rebellenbewegung »Front für Wandel und Eintracht im Tschad« (FACT). (<https://www.spiegel.de/ausland/tschad-militaerrat-bildet-uebergangsregierung-nach-tod-von-idriss-deby-itno-a-e6f99623-4bdb-42fb-a5ba-e852d5c94bd2>, abgerufen am 06.07.2021). Nachdem die Armee im Mai 2021 ein Ende der Kämpfe verkündet hatte und die eingesetzten Einheiten nach Festnahme von 156 FACT-Kämpfern in die Hauptstadt zurückkehrten (BAMF, Briefing-Notes v. 10.05.2021, S.11), kam es am 30.05.21 erneut zu einem Angriff zentralafrikanischer Einheiten und russischer Söldner mit mehreren Toten an der Grenze zur zentralafrikanischen Republik (BAMF, Briefing-Notes v. 07.06.2021, S.13). Seit dem 13. März 2022 finden Verhandlungen tschadischer Rebellengruppen mit der tschadischen Regierung über eine Teilnahme der politisch-militärischen Gruppen am Nationalen Dialog statt, der im Mai 2022 beginnen soll (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/tschad-node/tschadsicherheit/225774>auswaertiges-amt.de abgerufen am 21.04.2022).

Auch angesichts dieser wirtschaftlich schwierigen Situation in der Republik Tschad geht die Einzelrichterin aber davon aus, dass es dem erst 24 Jahre alten und gesunden Kläger, der eine Berufsausbildung zum Bäcker abgeschlossen hat und in diesem Lehrberuf arbeitet, gelingen wird, auch dort seine Existenz zu sichern. Dabei gehören zu den zumutbaren Arbeiten auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt und die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa, weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, ausgeübt werden (vgl. BVerwG, Beschluss v. 13. Juli 2017 - 1 VR 3/17 - juris Rn. 119). Insbesondere stützt sich diese Annahme auf die vom Kläger in den mündlichen Verhandlungen dargelegten Familienverhältnisse in seiner Heimat, die seine Wiederaufnahme und entsprechende Unterstützung für den Beginn erwarten lassen. Der Kläger hat erklärt, dass sein Bruder in Gemeinschaft mit der Mutter und der Schwester noch an dem gleichen Ort lebe, den er mit seiner Ausreise verlassen habe und dort Viehzucht und saisonal Ackerbau für den eigenen Verbrauch betreibe. Auch der Onkel, der ihm nach seiner Aussage 10.000 Rial für seine

Ausreise gab, lebt noch dort. Ein Cousin des Klägers lebt in der Hauptstadt in N'Djamena und arbeitet für eine Brunnenbau-Firma. Über ihn stellt der Kläger nach eigenem Bekunden Internet- Kontakt zu seiner Familie her. Der Kläger hat damit ein familiäres Netz, das ihn auffangen kann und über die ersten Startschwierigkeiten hinweghelfen wird.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies ist der Fall, wenn dieser in seinem Herkunftsstaat mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre (BVerwG, Urteil v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 - juris, Rn. 38). Dies setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Die Feststellung nationalen subsidiären Schutzes kommt nur zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Schutzlücke (Art. 1, Art. 2 Abs. 2 GG) in Betracht, d. h. nur zur Vermeidung einer extremen konkreten Gefahrenlage in dem Sinne, dass dem Ausländer bei seiner Rückkehr der sichere Tod droht oder er schwerste Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten hätte (BVerwG, Urteil vom 24. 06. 2008, - 10 C 43.07 -, juris). Eine derartige Extremgefahr ist für den Kläger in der Republik Tschad trotz der bereits dargestellten angespannten wirtschaftlichen Situation derzeit nicht ersichtlich. Bezüglich seiner noch vor Ort lebenden Familienangehörigen hat der Kläger von derartig extremen Bedingungen für seine Angehörigen nicht berichtet. Ein Abschiebungsverbot nach der Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch darin begründet sein, dass sich die individuelle Erkrankung eines ausreisepflichtigen Ausländers alsbald nach der Rückkehr in seinen Heimatstaat wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlimmern würde, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind und er auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 29. Juli 1999, - 9 C 2.99 juris). Voraussetzung für die Annahme ist jedoch, dass die dem Ausländer drohende Gefahr erheblich ist, sein Gesundheitszustand sich also wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Außerdem muss die Gefahr konkret sein, was voraussetzt, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland eintreten würde. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ein die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 i.V.m. § 60 a Abs. 2 c) AufenthG erfüllendes ärztliches Attest hat der Kläger weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren vorgelegt und auch dahingehend nichts im Gerichtsverfahren vorgetragen.

Die Abschiebungsandrohung beruht auf § 34 AsylG und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Schließlich ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Beklagte das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.